

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141.50/3725

Dresden, 3. Dezember 2019

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)

Drs.-Nr.: 7/449

Thema: Aktivitäten von Combat 18 in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Staatsregierung liegen Erkenntnisse vor, deren Mitteilung überwiegen-
de Belange des Geheimschutzes (Art. 51 Abs. 2 Verfassung des Freistaates
Sachsen [SächsVerf]) entgegenstehen. Es handelt sich dabei um Informati-
onen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit den Nummern 3.3 und 3.4
der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Be-
handlung von Verschlussachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonder-
druck Jg. 2008) als Verschlussache eingestuft wurden. Die Einstufung ist
zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Landesamtes für Verfas-
sungsschutz (LfV) Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugän-
ge erforderlich. Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel
(§ 5 Abs. 1 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen
[SächsVSG]) erlangt worden. Die Weitergabe dieser Informationen würde
die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder
Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und
somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Im Falle des Einsat-
zes von Personen nach § 5 Abs. 1 SächsVSG stehen zudem Rechte Dritter
im Sinne von Art. 51 Abs. 2 SächsVerf entgegen. Diese Personen wären bei
einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit
und Freiheit der Person gefährdet. Die Staatsregierung trifft eine Schutz-
pflicht gegenüber diesen Personen, weshalb sie insoweit jegliche Handlun-
gen zu unterlassen hat, die zu deren Enttarnung führen könnten.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität der für ihn tätigen Personen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essenziell. Die Mitteilung von Erkenntnissen, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, künftig solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Eine solche mögliche dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass insbesondere der Geheimschutz gegenüber dem Informationsanspruch des Abgeordneten das gewichtigere Rechtsgut ist.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden können, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

Frage 1:

Welche Erkenntnisse hat die Sächsische Staatsregierung zu Aktivitäten der rechtsextremistischen Gruppe Combat 18 in Sachsen?

Der Staatsregierung liegen seit dem Jahr 2018 Erkenntnisse zu Aktivitäten der Gruppierung „Combat 18“ in Sachsen vor.

Am 23. März 2019 führte die Gruppierung „Brigade 8“ ein Konzert in Mücka durch, bei dem auch Mitglieder von „Combat 18“ anwesend waren.

Darüber hinaus liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, die aus Gründen des Geheimschutzes nicht mitgeteilt werden können. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 2:

Wie viele Mitglieder der Gruppe Combat 18 sind der Staatsregierung in Sachsen bekannt?

Der Staatsregierung liegen derzeit keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller